

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 45

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ondern auch logisches und grammatisches Verständniß gehört, versteht sich von selbst; allein die Grammatiker wollen die Volksschüler zu Sprachkünstlern machen, sie den Gymnasialschülern nahe rücken, und ziehen dadurch der Volksschule den Boden unter den Füßen weg.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Letzter Theil.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarschulen.

§ 1. Dem Staate einerseits, und der Einwohner- oder besondern Schulgemeinde andererseits, liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen Kinder eines Bezirkes die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

§ 2. Diejenigen einzelnen Wohnungen oder Ortschaften, deren Inhaber berechtigt sind, ihre Kinder in die nämliche Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis. Veränderungen in der Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, sei es, daß sie bloß zu einem Gemeindebezirk oder zu mehreren gehören (§ 15 des Gem.-Ges.), können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden. Ueber daheringe Anstände entscheidet der Regierungsrath.

§ 3. Wo ohne erhebliche Schwierigkeiten der Anschluß an andere Schulen möglich ist, soll die Entstehung kleiner Schulkreise verhindert werden. Einzelne abgelegene Wohnungen, sowie bereits bestehende Schulen mit weniger als 20 Kindern, sind, wo immer thunlich, mit den nächsten bequem gelegenen Schulkreisen zu vereinigen.

§ 4. Wo die Vereinigung mit einem andern Schulkreise thunlich ist, sind die Kinder gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten aufzunehmen und dürfen nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, daß dadurch der betreffenden Schule Schaden erwachsen, oder die Vereinigung allzu große Kosten verursachen würde.

§ 5. Ueber die Begründtheit der Weigerung der Aufnahme in den Schulverband bei den in § 4 bezeichneten Fällen entscheidet der Regierungsrath, sowie auch über allfällige Anstände wegen dem Maße des Kostenbeitrags.

§ 6. Wo durch Zusammenziehung der fähigsten Schüler verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule (§ 7 des Org.-Gesetzes) die Errichtung von mehreren neuen Primarschulen vermieden werden kann, ist die Erziehungsdirektion befugt, den ordentlichen Staatsbeitrag für eine solche bis auf das Doppelte zu erhöhen.

§ 7. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder mit Einwilligung der betreffenden Schulkommissionen und des Schulinspektors, sowie unter der Bedingung, daß sie den ihnen auffallenden Beitrag an beide Schulen entrichten, in eine andere Primarschule, als in diejenige des eigenen Kreises, schicken.

§ 8. Die erste Aufnahme in die Schule von den in's schulpflichtige Alter tretenden Kindern findet jährlich nur einmal und zwar mit dem Beginn der Sommerschulzeit statt. Dagegen können schulpflichtige Kinder, welche bereits irgend eine Schule besuchten, im Laufe des Jahres aber ihren Aufenthalt ändern, zu jeder Zeit in die Schule des betreffenden Kreises eintreten. Sie haben jedoch ein unentgeltlich auszustellendes Zeugniß von ihrem bisherigen Lehrer über ihr Verhalten, sowie über die Zeit ihres Austritts aus der Schule vorzuweisen. Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen.

§ 9. Das Schuljahr theilt sich in die Sommerschule und in die Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen. Sie ist auf wöchentlich 6 Schultage, jeder wenigstens zu 3 Stunden, zu vertheilen. Die Winterschule fängt spätestens am ersten Montag im November an und dauert ununterbrochen bis zum 1. April. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit ist 30 Stunden.

Die Erziehungsdirektion kann in Bezug auf die Vertheilung der Schulstunden im Sommer und das Minimum der öffentlichen Unterrichtsstunden im Winter, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, Ausnahmen

gestatten. Wo bis dahin wöchentlich mehr Unterrichtsstunden ertheilt wurden, darf ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion keine Verminderung derselben eintreten.

§ 10. Die Vertheilung der Schulstunden auf die Tageszeit ist Sache der Schulkommission. Ebenso innert den gesetzlichen Schranken die Festsetzung der Ferien, welche auf die Zeit der größern Feldarbeiten zu verlegen sind, und jeweilen den Lehrern rechtzeitig angezeigt werden sollen.

Von sich aus darf kein Lehrer Ferien anordnen.

§ 11. Wer die seiner Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder nicht in die Schule schickt, soll vom Lehrer unverzüglich der Schulkommission angezeigt und von dieser zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten schriftlich aufgefordert werden. Wer einer solchen Aufforderung nicht innert 14 Tagen entspricht, ist dem Richter zu überweisen.

§ 12. Die Schüler der dritten oder obersten Schulstufe sind verpflichtet, während der Sommerschule wenigstens 4 Tage wöchentlich die Schule zu besuchen. Die Tage, an welchen dieses zu geschehen hat, und an denen alle Schüler anwesend sein sollen, sind von der Schulkommission zum voraus zu bezeichnen und rechtzeitig bekannt zu machen.

Die Schüler der ersten und zweiten Schulstufe dagegen dürfen während vier Wochen höchstens vier halbe Tage aus der Schule wegbleiben.

§ 13. Wo im Sommer die unentschuldigten Schulversäume das im vorigen Paragraph bestimmte Minimum überschreiten, soll zuerst eine schriftliche Mahnung erfolgen, und wenn diese fruchtlos bleibt, Ueberweisung an den Richter eintreten. Ueberdies können Schüler der dritten Stufe zur Strafe von der Schulkommission während dem betreffenden Semester auf eine untere Stufe versetzt werden.

§ 14. Die Winterschule soll von allen Schülern so viel möglich ununterbrochen besucht werden.

Wo die unentschuldigten Schulversäumnisse vier halbe Tage monatlich betragen, soll für das erste Mal schriftlich gemahnt werden, und für jedes folgende Mal, während des gleichen Schulhalbjahrs, ohne weitere Mahnung Anzeige an den Richter erfolgen. Ueberschreiten die unentschuldigten Abwesenheiten im Winter während eines Monats 12 halbe Tage, so soll, ohne vorausgegangene Mahnung, Ueberweisung an den Richter eintreten.

§ 15. Erschwerung des regelmäßigen Schulbesuchs durch die kirchlichen Unterweisungsstunden, sowie durch die Arbeitsschule, ist möglichst

zu vermeiden. Der Regierungsrath wird zur Verhütung daheriger Konflikte das Nöthige anordnen.

§ 16. Da, wo die Schulzeit die im § 9 bestimmten Minima übersteigt, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Abwesenheiten (§ 14) gestatten.

§ 17. Die Schulkommission hat je in den nächsten acht Tagen nach dem Ablauf von vier Schulwochen die im Schulrodel vom Lehrer zu verzeichnenden Abwesenheiten zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen und Ueberweisungen an den Richter zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit dem Datum im Schulrodel anzumerken.

§ 18. Als hinreichende Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten einzig: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder und größere Entfernung vom Schulsehause damit zusammentreffen. Endlich kann Verhinderung durch die kirchliche Unterweisung als Entschuldigungsgrund gelten.

Der Grund einer Schulversäumnis soll am ersten Tag, an welchem der Schüler sich wieder in der Schule einfindet, dem Lehrer angezeigt werden.

§ 19. Die Anzeigen der Schulkommissionen an den Richter haben Beweiskraft und sind ohne Zögerung zu beurtheilen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 2—4, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die dritte mit Fr. 4—8 u. s. f., oder mit verhältnismäßiger Gefangenschaft zu bestrafen. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzuzeigen.

§ 20. Katholische Schüler, welche reformirte Schulen besuchen, und reformirte Schüler in katholischen Schulen sind der Theilnahme am Religionsunterricht enthoben.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Hauptversammlung der bernischen Schulsynode. Sie fand letzten Freitag, den 28. Okt., statt. Aus allen Gegenden des Kantons waren Synodale zugegen. Neben Lehrern auch hochgestellte Beamte, denen